

Gemeinde Haidmühle



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

vom 09.12.2024

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Haidmühle folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung des Anbringens von Anschlägen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge aller Art frühestens 6 Wochen vor einer Veranstaltung angebracht werden und sind innerhalb von 2 Wochen nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (2) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind:
 - a) Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dingliche Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.
 - b) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln der Kirchen oder in den eigenen Schaukästen.
 - (2) Die Gemeinde Haidmühle kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.
-

§ 3

Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

- (1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakatständer und Plakate anbringen.
- (2) Plakatständer und Plakate müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbußen bis 500,00 € (i. W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt zum 15.12.2024 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Haidmühle, den 09.12.2024

GEMEINDE HAIDMÜHLE


Roland Schraml
Erster Bürgermeister

